

Az.: 3 D 112/16  
6 K 2202/15

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollzug des Tierschutzgesetzes; Leistungsbescheid  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Dezember 2016

### **beschlossen:**

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2016 - 6 K 2202/15 - wird geändert. Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K, F Straße 16, W, bewilligt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Klägerin hat Erfolg. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Klägerin verfügt, wie sich aus der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Dezember 2015 ergibt, über kein regelmäßiges Einkommen, sondern bezieht mit ihrem Ehemann in Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Rechtsverfolgung hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, in dem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1

ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 166 Rn. 8) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 Dies zugrunde gelegt sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Leistungsbescheid des Beklagten vom 26. Mai 2015 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. November 2015 erhalten hat, offen. Mit dem Bescheid wurden der Klägerin 95,70 € für die am 23. April 2015 vorgenommene Zwangsöffnung ihrer Wohnung zur Fortnahme ihrer Tiere in Rechnung gestellt. Das Verwaltungsgericht hat hierzu festgestellt, dass sie zu den Kosten der Wohnungsöffnung gemäß § 6 Abs. 2 SächsPolG verpflichtet gewesen sei. Es habe auf Grund der zu vorigen zahlreichen Beschwerden von Nachbarn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. v. § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsPolG bestanden. Auch nach den weiteren Hinweisen einer Tierärztin sei nicht von einer artgerechten Tierhaltung i. S. v. § 2 TierSchG auszugehen gewesen. Es sei zu besorgen gewesen, dass Tiere in der Wohnung der Klägerin gequält würden und damit Normen des Tierschutzgesetzes und mit ihnen die öffentliche Sicherheit verletzt würden. Da die Klägerin nicht anwesend gewesen sei, sie auch bei vorangegangenen Polizeieinsätzen mehrfach nicht auf Klingeln und Klopfen reagiert habe, erscheine es nicht unverhältnismäßig, dass die Beklagte die Wohnungstür der Klägerin durch einen Schlüsseldienst geöffnet habe. Das Recht, die Wohnung zu betreten, folge aus § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b TierSchG. In den ergänzend in Bezug genommenen Feststellungen in dem Widerspruchsbescheid wird zudem darauf hingewiesen, dass die für das Betreten der Wohnräume erforderliche dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgelegen habe. Einer Androhung nach § 20 SächsVwVG habe es nicht bedurft, ebenso wenig wie einer vorherigen Anhörung. Zum Zeitpunkt der Türöffnung sei die Klägerin nicht vor Ort und eine zeitnahe Kontaktaufnahme sei nicht möglich gewesen. Eine Terminvereinbarung wäre nicht zielführend gewesen. Sie habe einen Tatbestand

geschaffen, der die Behörde zu einer Amtshandlung veranlasst habe, und sei daher gemäß §§ 1, 2, 6 und 12 SächsVwKG verpflichtet, die Auslagen für die Öffnung der Wohnungstür zu tragen.

- 4 Dem hält die Klägerin in ihrer Beschwerde mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 entgegen, die Öffnung der Wohnung könne nicht allein dadurch begründet werden, dass sie bei vorangegangenen Besuchen der Polizei nicht geöffnet habe. Es sei nicht ansatzweise nachgewiesen, dass sie bei diesen Besuchen überhaupt anwesend gewesen sei. Im Übrigen habe sie, wie sich aus einem Bericht des Vermieters vom 17. April 2015 ergebe, einer unangekündigten Wohnungskontrolle durchaus zugestimmt. Bei diesem Besuch hätten sich keine Hinweise auf Tiermisshandlungen ergeben. Weshalb sich am Tag der Fortnahme ihrer Tiere, dem 23. April 2015, dringende Gründe ergeben haben könnten, unter Missachtung der Unverletzlichkeit der Wohnung in diese einzudringen, erschließe sich nicht.
- 5 Die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Leistungsbescheid sind als offen einzuschätzen. Weder ist hinreichend sicher, auf welcher Ermächtigungsgrundlage die Wohnung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs betreten werden konnte, noch ist geklärt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine solche Maßnahme vorgelegen hatten. Damit ist auch die Rechtmäßigkeit der Kostenheranziehung in Frage gestellt.
- 6 Nach dem Einsatzbericht der Polizeidirektion Görlitz vom 11. Mai 2015 (AS 92 der BA) wurde die Fortnahme am 23. April 2015 von einer Mitarbeiterin des Veterinäramts, zwei Damen eines Tierheims und zwei Polizeibeamten des Reviers Weißwasser durchgeführt. An der Wohnung der Klägerin wurde hiernach gegen 11:00 Uhr von der Mitarbeiterin des Veterinäramts der Schlüsseldienst gerufen, weil niemand die Wohnungstür geöffnet habe. Während der Öffnung sei die Klägerin das Treppenhaus hinauf gekommen. Sie sei sehr erregt gewesen, so dass gegen sie einfache körperliche Gewalt durch Festhalten und Wegschieben habe angewendet werden müssen. Gegen 11:15 Uhr habe man die Wohnung der Klägerin verlassen und den Einsatz beendet. Aus dem Kontrollbericht des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts des Beklagten vom 23. April 2015 (AS 66-67 der BA) ergibt sich zudem, dass die Wohnung „unter Türeindruck“ betreten wurde. In dem Kontrollbericht findet sich darüber hinaus der Hinweis, dass die Fortnahme „auf

Grund des Tatbestandes Gefahr im Verzug für Leib und Leben der Tiere“ amtlich angeordnet und vollzogen worden sei.

- 7 Eine Wohnungsbetretung könnte gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b TierSchG zulässig gewesen sein. Hiernach können Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und im Rahmen des Absatzes 2 zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) wird insoweit eingeschränkt. Während § 16 Abs. 1 TierSchG bestimmte der Aufsicht unterliegende Einrichtungen aufzählt, zu der die Klägerin nicht gehört, legt § 16 Abs. 2 TierSchG fest, dass natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen haben, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Demgemäß geht etwa das Saarländische Oberlandesgericht (Urt. v. 26. November 2015 - 4 U 19/15 -, juris Rn. 36 m. w. N.) davon aus, dass das Betretungsrecht von Wohnräumen des Auskunftspflichtigen nicht nur die in § 16 Abs. 1 TierSchG genannten Pflichtigen, sondern alle Formen der Tierhaltung, mithin auch die Tiere der Klägerin betrifft. Das Betretensrecht könnte dann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 16 TierSchG Rn. 22). Allerdings bietet das Tierschutzgesetz keine Rechtsgrundlage, die die Durchsuchung einer Wohnung gestattet, um der Aufsichtsbehörde das Aufspüren von verborgenen Tieren zu ermöglichen (Saarländisches OVG, a. a. O.).
- 8 Darüber hinaus könnte sich ein Betretungsrecht aus § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ableiten lassen, wenn nämlich der auskunftspflichtige Tierhalter keine Auskunft gibt, zu der er gemäß § 16 Abs. 2 TierSchG verpflichtet ist, oder eine Kontrolle nicht zulässt (Saarländisches OVG, a. a. O.). Dann könnte die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und sie ebenfalls im Wege des Verwaltungsvollzugs durchsetzen. Auch ist denkbar, dass das Betreten der Wohnung der Klägerin genauso wie die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt ihr gegenüber zur zwangsweisen Durchsetzung der Fortnahme gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 1. Halbsatz TierSchG vorgenommen werden konnte. Letztlich kommt - worauf

das Verwaltungsgericht offenbar abgestellt hat - möglicherweise auch eine Maßnahme nach dem Sächsischen Polizeigesetz in Betracht. Allerdings dürfte dann § 25 Abs. 1 SächPolG einschlägig sein, wonach die Polizei eine Wohnung auch ohne Einwilligung des Inhabers betreten kann, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Rahmen könnten die dabei der Polizei entstandenen Kosten möglicherweise über das Sächsische Verwaltungskostengesetz liquidiert werden.

- 9 Alle denkbaren Ermächtigungsregelungen fordern tatbestandsmäßig, dass eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen muss. Um eine solche Gefahr handelte es sich hier aber nur dann, wenn sich aus den konkreten Anhaltspunkten die hinreichende Wahrscheinlichkeit ergab, dass in den Räumen der Klägerin die Verletzung einer Schutznorm des Tierschutzgesetzes bereits stattfand oder aber für die Zukunft unmittelbar bevorstand (vgl. Konstellation bei VG München, Urt. v. 30. Juli 2016 - M 23 K 16.928 -, juris Rn. 60 m. w. N.). Nach Lorz/Metzger (a. a. O. Rn. 21 m. w. N.) sollen Gefahren für Tiere sogar nur dann ausreichen, wenn „dadurch die Öffentlichkeit berührt“ wird. Ob eine solche Gefahr hier gegeben war, ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen allerdings nicht. Die zuständigen Mitarbeiter des Beklagten hatten sich mit der Klägerin bislang nicht in Verbindung gesetzt. Vorangegangene Besuche bei der Klägerin hatten auf Grund von Anzeigen mehrerer Hausbewohner durch Polizeibeamte oder die Vermieterin der Klägerin stattgefunden, nicht aber durch Mitarbeiter des Beklagten. Bislang war es noch zu keiner Aufforderung seitens des Beklagten gegenüber der Klägerin gekommen, eine Kontrolle zuzulassen oder gemäß § 16 Abs. 2 TierSchG Auskunft über die Haltungsbedingungen der Tiere zu geben. Dass dies - wie im Widerspruchsbescheid angegeben (dort S. 11) - nicht „zielführend gewesen“ sein soll, erschließt sich nicht. Dies ergibt sich angesichts einer möglichen Begleitung durch Polizeibeamte, die hier auch einfachen Zwang angewendet hatten, jedenfalls nicht allein daraus, dass - wie in der Beschwerdeerwiderung vom 8. Dezember 2016 vorgetragen - die Klägerin augenscheinlich leicht erregbar ist und schnell ungehalten wird. Auch war am 23. April 2015 - anders als bei den vorangegangenen Anzeigen durch Hausbewohner - keine akute Tiermisshandlung offensichtlich. Da bei den Tieren der Klägerin zwar Spuren von Misshandlungen, nicht aber eine sonstige lebensbedrohliche Vernachlässigung etwa durch mangelnde Ernährung festgestellt

worden waren, ist vorliegend nicht ohne weiteres ersichtlich, warum die Tiere nicht auf entsprechende Anforderung des Beklagten im Beisein der Klägerin oder ihres Ehemannes hätten fortgenommen werden können. Zudem dürfte es zumindest den Polizeibeamten bekannt gewesen sein, dass die Mutter der Klägerin in demselben Haus wohnt. Daher hätte es nahegelegen, zunächst bei dieser nachzufragen und gegebenenfalls um einen Zweitschlüssel zur Wohnungsöffnung zu bitten. Aus demselben Grund erscheint auch eine zwangsweise Durchsetzung eines Betretensrechts ohne vorherige Androhung fraglich.

- 10 Es ist daher in dem Verfahren der Hauptsache zu klären, von welcher Ermächtigungsgrundlage die zwangsweise vorgenommene Wohnungsbetretung gedeckt war, ob die hierfür erforderliche dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgelegen hatte und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für eine zwangsweise Durchsetzung gegeben waren.
- 11 Die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp